



---

## Tarifunterlagen Firmenkunden

- Betriebs-Haftpflichtversicherung
  - Umweltschadensversicherung
  - Haftpflichtversicherung von Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung – AGG-Versicherung
  - Betriebsschließungsversicherung wegen Infektionsgefahr
- 

HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT  
Arheilger Weg 5  
64380 Roßdorf

Service-Center: 06154 / 601-1275

E-Mail: [info@haftpflichtkasse.de](mailto:info@haftpflichtkasse.de)  
[www.haftpflichtkasse.de](http://www.haftpflichtkasse.de)

Stand 01/2013

## Inhaltsverzeichnis

Beispielhaftes Betriebsartenverzeichnis Haftpflichtversicherung, USV und AGG – Firmenkunden .....	3
Allgemeine Tarifbestimmungen .....	4
Gesetzestexte und Erläuterungen .....	6
<b>Betriebs-Haftpflichtversicherung .....</b>	<b>7</b>
Besondere Tarifbestimmungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung/Annahmerichtlinien .....	8
Tarifübersicht .....	11
Zusatzrisiken zur Betriebs-Haftpflicht .....	12
Deckungsübersicht Betriebs-Haftpflichtversicherung allgemeiner Teil .....	13
<b>Umweltschadensversicherung .....</b>	<b>16</b>
Allgemeine Tarifbestimmungen für die Firmenkunden-Umweltschadensversicherung (USV) .....	17
Annahmerichtlinien Umweltschadensversicherung .....	18
Tarifübersicht USV .....	19
Deckungsübersicht Umweltschadensversicherung .....	20
<b>Haftpflichtversicherung von Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung – AGG-Versicherung .....</b>	<b>21</b>
Allgemeine Tarifbestimmungen für die Firmenkunden- AGG-Versicherung .....	22
Annahmerichtlinien AGG-Versicherung .....	23
Tarifübersicht AGG .....	24
Deckungsübersicht AGG-Versicherung .....	25
<b>Betriebsschließungsversicherung wegen Infektionsgefahr .....</b>	<b>26</b>
Allgemeine Tarifbestimmungen für die Firmenkunden-Betriebsschließungsversicherung .....	27
Betriebsartenverzeichnis, Tarifübersicht, Zusatzrisiken .....	29
Deckungsübersicht: Betriebsschließungsversicherung wegen Infektionsgefahr .....	31

**Beispielhaftes Betriebsartenverzeichnis Haftpflichtversicherung, USV und AGG – Firmenkunden**
**Bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT zeichenbare Risiken**

<b>Hotel</b>		
All-Suite-Hotel	Gasthof /Gaststätte mit Beherbergung	Pension
Apparthotel	Hotel	Privatzimmer / -unterkunft
Appartementhaus	Hotel Garni	Serviced Apartments
Bahnhofhotel	Jugendherberge	Wellness-Hotel
Boardinghouse	Kurhotel	
Ferienhaus	Motel	
<b>Gastronomie und Freizeit</b>		
(Autobahn-)Raststätte	Gasthof	Restaurant
Automatensalon	Gaststätte	Saunabad
Bahnhofsgaststätte	Golfplatz	Schankwirtschaft
Bar	Hausbrauerei	Schnellrestaurant
Bistro	Imbiss / Imbiss-Stand	Solarium
Bowlingbahn/-Center	Indoor- / Hallen-Spielplätze	Spielsalon / Spielhalle / Spielothek
Café	Kantine	Stehausschank
Campingplatz	Kellner (selbstständig)	Sportstudio
Caterer	Kegelbahn /-Center	Straußenwirtschaft
Confiserie	Kiosk	Systemgastronomie
Eisdiele / Eissalon	Koch (selbstständig)	Verkaufspavillon
Erlebnisgastronomie	Minigolfanlage	Verkaufsstand (fahrbar und feststehend)
Fitness-Studio	Partyservice	Vinothek
<b>Diskotheek</b>		
Diskotheek	Tanzlokal	
<b>Handel und Gewerbe</b>		
<b>1. Einzelhandel und -Gewerbe</b>		
Babyausstattung	Gartencenter <sup>1</sup>	Sanitärartikel (ohne Montage, Reparatur)
Bäckerei	Geflügelhandel	Sanitätshandel
Bekleidungshandel	Gemischtwaren	Schallplattenhandel
Bettenhandel	Gemüsehandel	Spielwaren
Blumenhandel	Geschenkartikel	Spirituosenhandel
Buchhandel	Haushaltswaren	Süßwarenhandel
Bürobedarf, Papier und Schreibwaren	Kaffeehandel	Tabakhandel
CD-Handel / -Verleih	Konditorei	Teehandel
Drogerie	Kurzwarenhandel	Textilienhandel
Eisenwaren	Lottoannahmestellen	Videohandel / -verleih
Elektrowaren (ohne Montage, Reparatur)	Metzgerei	Weinhandel
Fahrradhandel (ohne Reparatur, Wartung)	Musikhandel	Wildhandel
Feinkostgeschäft	Obsthandel	Zeitungshandel
Filmhandel	Orthopädiehandel	Zoologische Handlung
Fischhandel	Parfümerie	
Fotohandel	Reformhaus	<b>weitere auf Anfrage</b>
<b>2. Großhandel</b>		
Baumarkt <sup>2</sup> inkl. Warenauslieferung	Kaufhaus	Warenhaus
Drogeriegroßmarkt	Möbelhaus	
Getränkegroßmarkt	Supermarkt	
<b>Büro</b>		
Büro (Betriebsstättenrisiko)		
<b>Schönheitspflege</b>		
Friseur	Kosmetiker	Nagelstudio
Fußpflegestudio		
<b>Pflegeeinrichtungen</b>		
Altenheim	Betreutes Wohnen	Pflegeheim
<b>Reha-Einrichtungen</b>		
Kurklinik	Reha-Klinik	Sanatorium
<b>Heilnebenberufe</b>		
Altenpfleger	Hufpflege	Osteopath
Ambulanter Pflegedienst <sup>3</sup>	Krankengymnast	Physiotherapeut
Chiropraktiker	Krankenpfleger	Podologe
Ergotherapeut	Kurbadeanstalt	Psychologe
Heileurythmist	Logopäde	Psychotherapeut
Heilpraktiker	Masseur	Tierheilpraktiker
Hippotherapeut	Motopäde	
<b>Kurzfristige Veranstaltungen <sup>4</sup></b>		
Heimatfest	Sängerfest	Trachtenfest
Musikfest	Sommerfest	Volksfest
Öffentliche Tanzveranstaltung	Tanzball	Winzerfest
<b>Weitere Betriebsarten auf Anfrage</b>		
z.B. Bildungseinrichtung (Kindergarten, Schule, Internat, usw. in privater Trägerschaft), Brauerei, Gesang-/Kulturverein, Kino, Theater, Varieté		

<sup>1</sup> Keine Baumschule / Gärtnerei mit Landschaftsbau;

<sup>2</sup> Ohne Aufbau, Montage, Wartung, Reparatur;

<sup>3</sup> Keine stationäre Altenpflege-Einrichtung;

<sup>4</sup> Nicht versicherbar sind insbesondere Sportveranstaltungen, Gewerbeausstellungen, Rock-Konzerte u.ä.



**Allgemeine Tarifbestimmungen**

<b>Vertragspartner</b>	Vertragspartner ist die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT - Haftpflichtversicherung des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes VVaG, Arheilger Weg 5, 64380 Roßdorf.
<b>Geltendes Recht</b>	Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
<b>Richtlinien für die Antragsaufnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Antragsaufnahme sind die im jeweiligen Tarifabschnitt aufgeführten Anträge zu verwenden.</li> <li>• Für die Risikobeurteilung und somit für die tarifliche Einstufung sind detaillierte Angaben erforderlich, u.a. Angaben über Vorversicherung, Vorschäden etc.</li> <li>• Individuelle Risikoverhältnisse können besondere Beitragszuschläge, Bedingungen, Selbstbeteiligungen usw. erfordern.</li> <li>• Die im Antrag vorgesehenen Fragen müssen vollständig und sorgfältig beantwortet werden.</li> <li>• Bei Risiken, die im Tarif nicht enthalten oder mit Anfrage bezeichnet sind: Anfrage bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT erforderlich.</li> <li>• Mündliche Nebenabreden zum Antrag, zum Tarif sowie zu den Bedingungen sind rechtsungültig.</li> <li>• Zusätze, Streichungen oder Änderungen sind nach Unterzeichnung des Antrags nicht ohne Einverständnis des Antragstellers vorzunehmen.</li> <li>• Das Datum des Versicherungsbeginns darf nicht vor Antragsaufnahme liegen.</li> <li>• Der Antrag ist unverzüglich an die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT weiterzugeben, damit spätestens innerhalb der vorgesehenen Frist von einem Monat über die Annahme entschieden werden kann.</li> <li>• Anträge dürfen nicht früher als ein Jahr vor Vertragsbeginn aufgenommen werden.</li> </ul>
<b>Beitragsberechnung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die im Tarif angegebenen Beiträge sind Jahresnettobeiträge. Ausnahmen sind bei den betreffenden Tarifstellen vermerkt.</li> <li>• Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen; keine Vorauszahlungen für mehr als ein Jahr.</li> <li>• Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden 3 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 % Zuschlag berechnet.</li> <li>• Die Mindestrate je Versicherungsschein oder Beitragsrechnung beträgt 30,00 EUR p.a. (zuzüglich gesetzlicher Versicherungsteuer).</li> </ul>
<b>Versicherungsteuer</b>	Der Versicherer ist gesetzlich verpflichtet, Versicherungsteuer zu erheben.
<b>Vertragsdauer</b>	Die Vertragsdauer beträgt stets ein Jahr. Es ist jedoch zulässig, Versicherungsverträge mit einer mehrjährigen Vertragsdauer (einschließlich Verlängerungsklausel) abzuschließen. Zu bestimmten Tarifabschnitten gelten hinsichtlich Laufzeit und Dauernachlass Sonderregelungen. Zu beachten ist weiterhin das dem Versicherungsnehmer zustehende Widerrufsrecht bei Vereinbarung einer Vertragsdauer von mehr als 1 Jahr. Ein Dauernachlass von 5 % kann bei einer Vertragsdauer von 3 Jahren berechnet werden, sofern in den einzelnen Tarifabschnitten keine Sonderregelungen getroffen wurden.
<b>Widerrufsrecht gem. § 8 VVG</b>	Wird ein Versicherungsverhältnis mit einer längeren Laufzeit als ein Jahr abgeschlossen, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages seine auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über sein Widerrufsrecht belehrt und der Versicherungsnehmer die Belehrung durch Unterschrift bestätigt hat. Unterbleibt die Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht einen Monat nach Zahlung des ersten Beitrages. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt oder wenn die Versicherung nach dem Inhalt des Antrages für die bereits ausgeübte, gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers bestimmt ist.

**Gesetzestexte und Erläuterungen**
**A) Rechtsvorschriften zum Versicherungsvertrag**

<b>I. Kündigung nach Versicherungsfall gemäß Ziff. 19 der Allgemeinen Haftpflichtversicherungen f.d. Haftpflichtversicherung (AHB)</b>	<p>19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder</li> <li>- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.</li> </ul> <p>Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der zugewandten sein.</p> <p>19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.</p> <p>Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p>
<b>II. Übergang des Vertrages auf den Betriebsnachfolger gemäß Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)</b>	<p><b>§ 102 Betriebshaftpflichtversicherung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Besteht die Versicherung für ein Unternehmen, erstreckt sie sich auf die Haftpflicht der zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen sowie der Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen.</li> <li>(2) Wird das Unternehmen an einen Dritten veräußert oder auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen, tritt der Dritte an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. § 95 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 96 und 97 sind entsprechend anzuwenden.</li> </ol> <p><b>§ 95 Veräußerung der versicherten Sache</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.</li> <li>(2) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.</li> <li>(3) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.</li> </ol> <p><b>§ 96 Kündigung nach Veräußerung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.</li> <li>(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.</li> <li>(3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.</li> </ol> <p><b>Achtung!</b> Kündigungen anlässlich Besitzwechsel müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Kündigungen müssen sofort zurückgewiesen werden. Es ist im Übrigen vorgeschrieben, den Nachfolger schriftlich auf den Übergang des Vertrages und das Kündigungsrecht hinzuweisen.</p> <p><b>§ 97 Anzeige der Veräußerung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.</li> <li>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.</li> </ol>

**Gesetzestexte und Erläuterungen**

**B) Die Haftung des Gastgewerbes**

<p><b>I. Haftung für eingebrachte Sachen der Beherbergungsgäste</b></p>	<p><b>§ 701 BGB</b></p> <p>Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Betrieb dieses Gewerbes aufgenommener Gast eingebracht hat.</p>
	<p><b>Als eingebracht gelten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sachen, welche in der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen ist, in die Gastwirtschaft oder an einen von dem Gastwirt oder dessen Leuten angewiesenen oder von dem Gastwirt allgemein hierzu bestimmten Ort außerhalb der Gastwirtschaft gebracht oder sonst außerhalb der Gastwirtschaft von dem Gastwirt oder dessen Leuten in Obhut genommen sind;</li> <li>2. Sachen, welche innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen war, von dem Gastwirt oder seinen Leuten in Obhut genommen sind.</li> </ol> <p>Im Falle einer Anweisung oder einer Übernahme der Obhut durch Leute des Gastwirts gilt dies jedoch nur, wenn sie dazu bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren.</p> <p>Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gast, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die der Gast bei sich aufgenommen hat, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt verursacht wird.</p> <p>Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind und auf lebende Tiere.</p>
	<p><b>§ 702 BGB</b></p> <p>Der Gastwirt haftet aufgrund des § 701 nur bis zu einem Betrag, der dem Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag entspricht, jedoch mindestens bis zu dem Betrag von 600 € und höchstens bis zu dem Betrag von 3.500 € für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten tritt an die Stelle von 3.500 € der Betrag von 800 €</p> <p>Die Haftung des Gastwirts ist unbeschränkt</p>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist;</li> <li>2. wenn es sich um eingebrachte Sachen handelt, die er zur Aufbewahrung übernommen oder deren Übernahme zur Aufbewahrung er entgegen der Vorschrift des Absatzes 3 abgelehnt hat.</li> </ol> <p>Der Gastwirt ist verpflichtet, Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen zur Aufbewahrung zu übernehmen, es sei denn, dass sie im Hinblick auf die Größe oder den Rang der Gastwirtschaft von übermäßigem Wert oder Umfang oder dass sie gefährlich sind. Er kann verlangen, dass sie in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis übergeben werden.</p>
	<p><b>§ 702 a BGB</b></p> <p>Die Haftung des Gastwirts kann im Voraus nur erlassen werden, soweit sie den nach § 702 Abs. 1 maßgeblichen Höchstbetrag übersteigt. Auch insoweit kann sie nicht erlassen werden für den Fall, dass der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gastwirt oder von Leuten des Gastwirts vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird oder dass es sich um Sachen handelt, deren Übernahme zur Aufbewahrung der Gastwirt entgegen der Vorschrift des § 702 Abs. 3 abgelehnt hat.</p> <p>Der Erlass ist nur wirksam, wenn die Erklärung des Gastes schriftlich erteilt ist und wenn sie keine anderen Bestimmungen enthält.</p>
<p><b>II. Haftung für Kraftfahrzeuge</b></p>	<p><b>§ 703 BGB</b></p> <p>Der dem Gast aufgrund der §§ 701, 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust, der Zerstörung oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht. Dies gilt nicht, wenn die Sachen von dem Gastwirt zur Aufbewahrung übernommen waren oder wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist.</p> <p>Die Kraftfahrzeuge der Übernachtungsgäste unterliegen seit 01.04.1966 nicht mehr den strengen Haftungsvorschriften der §§ 701 ff BGB. Der Hotelier haftet aber für Schäden an Kraftfahrzeugen nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen, sofern Verschulden vorliegt.</p>



---

## **Tarifabschnitt 1**

# **Betriebs-Haftpflichtversicherung**

---

**Besondere Tarifbestimmungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung/Annahmerichtlinien**

<p><b>Deckungssummen</b></p>	<p>Deckungssummen – Sofern nicht anders vereinbart, gilt folgende Regel-Deckungssummen-Kombination:                  3.000.000 EUR pauschal für Personen- u. Sachschäden                  100.000 EUR Vermögensschäden (nicht für Kurzfristige Veranstaltungen)</p> <p><b>Erhöhung</b> der Deckungssumme von                  3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden <b>auf</b></p> <p>5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und                  100.000 EUR für Vermögensschäden <span style="float: right;">Zuschlag 15 %, mind. 50,00 EUR</span></p> <p>10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und                  100.000 EUR für Vermögensschäden <span style="float: right;">Zuschlag 30 %, mind. 100,00 EUR</span></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinsichtlich der Höhe der Deckungssumme und der Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres wird auf die jeweiligen Tarifabschnitte verwiesen.</li> <li>- Erhöhung der Deckungssumme: siehe Abschnitt „Zusatzrisiken zur Betriebs-Haftpflicht“.</li> <li>- Andere Deckungssummen-Varianten: Anfrage HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT.</li> <li>- Besondere Deckungssummen für Deckungserweiterungen (z.B. für Tätigkeitsschäden) stehen innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden zur Verfügung.</li> <li>- Für Gewässerschäden innerhalb der Betriebs-Haftpflichtversicherung gelten – unabhängig von den Deckungssummen der Grundrisiken – separate Deckungssummen.</li> </ul>
<p><b>Beitragsberechnungsgrundlagen</b></p>	<p><b>Zahl der tätigen Personen</b>                  Maßgebend ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen alle sonst im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Zeit- und Teilzeitkräfte, Aushilfen, Bürokräfte, Auszubildende, Volontäre, Fahrstuhlführer, Handwerker, Heizer, Reinigungspersonal, Heimarbeiter usw.                  Zeit- und Teilzeitkräfte werden mit 50 % des Beitrags angesetzt. Heimarbeiter werden mit 25 % des Beitrags angesetzt.</p> <p><b>Jahresumsatzsumme</b>                  Maßgebend ist die Umsatzsumme des Versicherungsjahres (ohne Mehrwertsteuer).                  Unter Umsatz sind die Erlöse aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen, aus dem Verkauf von Handelswaren und aus Nebengeschäften zu verstehen.                  Die Mehrwertsteuer wird bei der Ermittlung des Umsatzes nicht berücksichtigt.                  Mengeneinheit: 1.000 € Jahresumsatzsumme.                  Andere Berechnungsgrundlagen gehen aus der jeweiligen Tarifseite hervor.</p> <p><b>Mindestbeitrag</b>                  Der Mindestbeitrag für das einzelne Risiko ist, soweit vorgesehen, bei der jeweiligen Tarifstelle genannt.</p> <p><b>Mehrere Betriebsarten</b>                  Bei einem Unternehmen, das mehrere Betriebsarten umfasst, wird der Beitrag für jede Betriebsart nach der für sie geltenden Tarifstelle berechnet.                  Insgesamt ist für das Unternehmen der höchste Mindestbeitrag zu wahren.                  Filial- oder Zweigbetriebe werden grundsätzlich über den Vertrag für den Hauptbetrieb versichert.                  Der Mindestbeitrag wird je Betriebsstätte berechnet.</p>
<p><b>Jahresmaximierung</b></p>	<p>Bis zu einer Deckungssumme von 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden gilt <b>keine</b> Jahresmaximierung. Bis zu einer Deckungssumme von 10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR Vermögensschäden gelten die Deckungssummen 2-fach jahresmaximiert. Darüber hinaus gehende Summen sind einfach jahresmaximiert.</p>
<p><b>Schäden durch Umwelteinwirkungen (privatrechtliche Inanspruchnahme)</b></p>	<p>Gemäß unseren AHB gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der Muster-AHB des GDV (entspricht § 4 I 8 AHB 2002) ist darin nicht enthalten.</p>
<p><b>Gewässerschäden</b></p>	<p>In der Betriebs-Haftpflicht der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT ist jeweils das sog. Gewässerschaden-Anlagenrisiko nach folgender Maßgabe eingeschlossen:                  Pauschal mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden gemäß den "Zusatzbedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko –" für Behältnisse bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern und für Öl-/Fettscheider.                  Für die Indeckungnahme von darüber hinausgehende Risiken ist eine individuelle Risikoerfassung /-deklaration erforderlich, so dass ein Beitrag kalkuliert werden kann.</p>



<p><b>Umweltschadens-Basisversicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)</b></p>	<p>In der Betriebs-Haftpflicht der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT ist jeweils das sog. <b>Umweltschadens-Basisrisiko</b> nach folgender Maßgabe eingeschlossen.                  Versichert sind die Risikobausteine 2.6, 2.7, 2.8. Zusätzlich sind gemäß Baustein 2.9 bis zu 5 Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern pauschal mitversichert.                  Die Versicherungssumme für derartige Schäden beträgt 3.000.000 EUR pauschal für versicherte Kosten. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.                  Für die Indeckungnahme von darüber hinausgehenden Risiken ist eine individuelle Risikoerfassung mittels Fragebogen erforderlich, so dass ein Beitrag kalkuliert werden kann.</p>
<p><b>Private Haftpflichtrisiken</b></p>	<p>Im Rahmen der Betriebs-Haftpflicht ist die Familien-Privat-Haftpflicht PHV VARIO Komfort für eine namentlich benannte Person (z.B. Inhaber) und die private Hundehalter-Haftpflicht für einen Hund mitversichert.                  Erhöhung des Deckungsumfanges der Privat-Haftpflichtversicherung von PHV VARIO Komfort auf PHV VARIO Komfort PLUS gegen Mehrbeitrag möglich (siehe Tarifierunterlagen Privatkunden).</p>
<p><b>Diskotheekenbetriebe</b></p>	<p><b>Kein</b> Versicherungsschutz besteht für sämtliche (Sonder)-Veranstaltungen wie zum Beispiel Schaum-Party, Pool-Party, Swimmingpool im Tanzbereich/Innenraum, Schwimmbassin / Badeveranstaltungen, Stage-Diving-Party, Sumo-Ringen, Schlamm-Catchen usw.</p>
<p><b>Pflegeeinrichtungen, Reha-Einrichtungen</b></p>	<p><b>Voraussetzung:</b> Für die Annahme eines Antrags und zur Risikoprüfung ist grundsätzlich die Übersendung des Schadenverlaufs der letzten 5 Jahre sowie die Beantwortung eines speziellen Risiko-Fragebogens erforderlich, den wir Ihnen gerne übermitteln.</p>
<p><b>Heilnebenberufe</b></p>	<p><b>Praxisgemeinschaft</b>                  Die Praxisräumlichkeiten, Einrichtungen und Gerätschaften werden gemeinschaftlich genutzt. Die Behandlung erfolgt nicht gemeinschaftlich, jeder Partner liquidiert für die eigenen Leistungen.                  Für jeden Partner muss ein separater Vertrag abgeschlossen werden. Es wird ein Rabatt von 10% gewährt.  <b>Gemeinschaftspraxis</b>                  Praxisräumlichkeiten, Einrichtungen und Gerätschaften werden gemeinschaftlich genutzt. Die Leistungen werden gemeinschaftlich erbracht und die Gemeinschaft liquidiert.                  Alle Partner müssen über einen Vertrag versichert werden.                  Für den Einschluss der Privat-Haftpflicht PHV VARIO Komfort ist je Partner ein Zuschlag von netto 30,00 EUR p.a. zu berechnen.</p>
<p><b>Kurzfristige Veranstaltungen</b></p>	<p>Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Haftpflichtversicherung für kurzfristige Veranstaltungen bis zu 7-tägiger Dauer und wird geboten für Sommer-, Sänger-, Volks-, Heimat-, Musik-, Winzer- und Trachtenfeste sowie für öffentliche Tanzveranstaltungen und Bälle.  <b>Nicht</b> versicherbar sind Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern an allen Veranstaltungstagen, ferner Sportveranstaltungen, Rock-Konzerte u.ä.                  Die Mitversicherung von Mietsachschäden ist grundsätzlich <b>nicht</b> möglich.                  Es besteht kein Widerrufsrecht gemäß § 8 VVG.</p>



<b>Kündigungsmöglichkeiten</b>	<p><b>Kündigung zum Ablauf</b> Gemäß Ziff. 16 AHB kann jede Versicherung spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.</p>
	<p><b>Kündigung bei Vertragsdauer über 3 Jahre</b> Gemäß § 11 VVG Abs. 4 kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.</p>
	<p><b>Kündigung bei Beitragsangleichung</b> Gemäß § 18 Ziff. II 1 AHB kann der Versicherungsnehmer das Vertragsverhältnis kündigen, wenn der Versicherer aufgrund einer Beitragsangleichung gem. § 8 Ziff. 15 AHB den Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kündigung innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers ausgesprochen wird. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhaltung, den Vertrag kündigen.</p>
	<p><b>Kündigung im Schadenfall</b> Ohne Beachtung der Laufzeit des Vertrages kann der VN nach Leistung einer Schadenersatzzahlung die Versicherung innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das Recht ist beidseitig mit unterschiedlicher Frist und Beitragsfolge (§ 19 Ziff. II 2 AHB, § 111 VVG).</p>
	<p><b>Kündigung bei Inhaberwechsel</b> Betriebshaftpflicht-Versicherungen gehen automatisch auf den Erwerber über. Dieser hat das Recht, die Versicherung innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen (§ 102 Abs. 2 VVG). Bei Änderungen der Firmenbezeichnung und/oder der Kapitalbeteiligungen besteht keine Kündigungsmöglichkeit. Bei Änderung der Rechtsform von z.B. Personen zu Kapitalgesellschaft ist Besitzwechsel eingetreten und damit eine Kündigungsmöglichkeit gegeben. Im Erbfolge (Ableben des VN) kann der Rechtsnachfolger (Erbe) nicht kündigen (§§ 1922, 1967 BGB). Die Versicherung muss übernommen werden. Eine Kündigung ist nur zum Ablauf möglich. Dagegen gilt die Übergabe eines Betriebes an einen Erbberechtigten (z.B. Vater auf Sohn vor dem Erbfall) als Veräußerung und der Übernehmer kann kündigen wie beim Inhaberwechsel. Es gilt wieder Satz 1 dieses Abschnittes.</p>
	<p><b>Risikofortfall</b> Eine rein personengebundene Haftpflicht-Versicherung, z.B. als Tierhalter, Lehrer usw. ist mit dem Tode oder der Berufsaufgabe des VN erloschen. Auf die Zusatzregelung zur Privat-Haftpflichtversicherung wird besonders hingewiesen. Beim Verkauf eines Grundstückes (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung) erlischt die Versicherung automatisch mit dem Tage, an dem der neue Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen. Bei Verkauf eines Tieres (Hund, Pferd, Pony), erlischt die Versicherung ebenfalls und der neue Besitzer bleibt ohne Versicherungsschutz. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen.</p>
	<p><b>Erbschaft, Erbfolge</b> Beim Ableben des VN kann der Erbe die bestehenden Versicherungen nicht kündigen. Hierunter zählen u.a. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht, Tierhalter-Haftpflicht sowie gewerbliche Betriebs-Haftpflichtversicherungen. Dagegen gilt die Übergabe eines Betriebes an einen Erbberechtigten (z.B. Vater auf Sohn vor dem Erbfall) als Veräußerung und der Übernehmer kann kündigen wie beim Inhaberwechsel. Bei personengebundenen Haftpflichtversicherungen: siehe Satz 1 und 2 Abschnitt „Risikofortfall“.</p>
	<p><b>Konkurs und Vergleichsverfahren</b> Das Versicherungsverhältnis besteht auch nach der Konkurseröffnung fort. Der Konkursverwalter ist uns mitzuteilen. Dieser hat die Wahl, den Vertrag nach Kenntnisnahme innerhalb eines Monats zu übernehmen oder zu kündigen.</p>

## Tarifübersicht

Deckungssummen – Sofern nicht anders vereinbart, gilt folgende Regel-Deckungssummen-Kombination: 3.000.000 € pauschal für Personen- u. Sachschäden 100.000 € Vermögensschäden (nicht für Kurzfristige Veranstaltungen )	
Erhöhung der Deckungssumme auf	
5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden	Zuschlag 15 %, mind. 50,00 €
10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden	Zuschlag 30 %, mind. 100,00 €
<b>Spezialhaftpflicht für</b>	
<b>Hotelbetriebe</b>	<b>Beitrag</b>
• bis 10 Zimmer - pauschal -	280,00 €
• mehr als 10 Zimmer: je Zimmer (Berechnung ab dem 1. Zimmer)	20,00 €
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	350,00 €
• Alternativ	0,75 ‰ aus der Jahresumsatzsumme; mind. 350,00 € je Betriebsstätte
<b>Gastronomie- und Freizeitbetriebe</b>	
• bis 4 tätige Personen – pauschal –	150,00 €
• 5 bis 10 tätige Personen – pauschal –	230,00 €
• mehr als 10 tätige Personen: je Person (Berechnung ab der 1. Person)	30,00 €
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	350,00 €
• Alternativ	0,5 ‰ aus der Jahresumsatzsumme; mind. 350,00 € je Betriebsstätte
<b>Imbissbetriebe / Imbisswagen (ohne KfZ-Haftpflichtrisiko)</b>	
• pauschal	150,00 €
<b>Diskothekenbetriebe</b>	
• bis 10 tätige Personen – pauschal –	350,00 €
• mehr als 10 tätige Personen: je Person (Berechnung ab der 1. Person)	40,00 €
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	450,00 €
• Alternativ	1,2 ‰ aus der Jahresumsatzsumme; mind. 450,00 € je Betriebsstätte
<b>Handels- und Gewerbebetriebe</b>	
<b>1. Einzelhandel</b>	
• je tätige Person	30,00 €
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	150,00 €
<b>2. Großhandel</b>	
• je tätige Person	40,00 €
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	350,00 €
• Alternativ	0,5 ‰ aus der Jahresumsatzsumme; mind. 350,00 € je Betriebsstätte
<b>Bürobetriebe</b>	
• je tätige Person	15,00 €
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	150,00 €
<b>Schönheitspflegebetriebe</b>	
• je tätige Person	30,00 €
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	150,00 €
<b>Heilnebenberufe</b>	
• je tätige Person	30,00 €
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	150,00 €
<b>Pflegeeinrichtungen<sup>1</sup></b>	
• je Bett	50,00 €
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	1.500,00 €
• je Bett/Betreutem (nur bei Einrichtungen „Betreutes Wohnen“)	25,00 €
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	750,00 €
<b>Rehabetriebe</b>	
• je Bett	50,00 €
• je Chefarzt	750,00 €
• Mindestbeitrag je Betriebsstätte	1.500,00 €
<b>Kurzfristige Veranstaltungen<sup>5</sup></b>	
• je Besucher (berechnet werden alle Besucher an allen Tagen der Veranstaltung)	0,10 €
• Mindestbeitrag je kurzfristige Veranstaltung	Einmalbeitrag 100,00 €
<b>Weitere Betriebsarten auf Anfrage</b>	

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

<sup>1</sup> Beachten Sie bitte die Annahmerichtlinien



### Zusatzrisiken zur Betriebs-Haftpflicht

	<b>Beitragszuschlag</b>
Erhöhung der Deckungssummen von 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden auf (gilt nicht für Kurzfristige Veranstaltungen):	
5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden 100.000 € für Vermögensschäden	15 % mind. 50,00 €
10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden 100.000 € für Vermögensschäden	30 % mind. 100,00 €
<b>Andere Deckungssummen-Varianten</b> (z.B. 20 oder 30 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden)	auf Anfrage
Campingplätze, Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, Reitbahnen, Reithallen, Reitpferde, etc.	auf Anfrage
Erhöhung des Deckungsumfanges der Privat-Haftpflichtversicherung von PHV VARIO Komfort auf PHV VARIO Komfort PLUS	siehe Tarife zur Haftpflicht-Privatkunden
Erweiterung der privaten Tierhalter-Haftpflicht für einen Hund (erster Hund = beitragsfrei) auf weitere Hunde – Zuschlag je Tier:	28,50 €
Tierhalter-Haftpflicht für Pferde	siehe Tarife zur Haftpflicht-Privatkunden
Haus- und Grundbesitzer-, Bauherren-, Gewässerschaden-Anlagen-Haftpflicht	siehe Tarife zur Haftpflicht-Privatkunden
<b>Nur für Hotelbetriebe</b>	
Aufbewahrung von Wertsachen in Zimmersafes	
Cart Safes / Electronic Safes / Digital Safes bis 10.000 € Versicherungssumme je Safe:	beitragsfrei
Höhere Versicherungssummen	auf Anfrage
Werden durch ein Schadenereignis mehrere Gäste geschädigt, so beträgt die Höchstersatzleistung zusammen maximal 500.000 €	
<b>Nur für Schönheitspflegebetriebe</b>	
Mitversicherung der Tätigkeiten „Applikation von Dauer- oder Permanent-Make-Up“	
Zuschlag	75,00 €
<b>Nur für Heilnebenberufe / Hippotherapeut</b>	
Zuschlag je Therapiehund	30,00 €
Zuschlag je Therapiepferd	75,00 €
<b>Nur für Kurzfristige Veranstaltungen</b>	
Restaurations-, Tanz-, Ausstellungszelte und –buden	
unter Ausschluss der Haftpflicht aus Auf- und Abbau je qm Fläche (d.h. versichert ist hier nur die Haftpflicht des VN als Zeltbetreiber; kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Tätigkeiten während des Auf- und Abbaus des Zeltes)	0,10 € mind. 50,00 €
unter Einschluss der Haftpflicht aus Auf- und Abbau je qm Fläche (d.h. versichert sind hier sowohl die Haftpflicht des VN als Zeltbetreiber als auch sämtliche Tätigkeiten während des Auf- und Abbaus des Zeltes)	0,20 € mind. 100,00 €

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

## Deckungsübersicht Betriebs-Haftpflichtversicherung allgemeiner Teil

Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen

<b>Es gelten grundsätzlich folgende Leistungseinschlüsse</b>	
<b>Allgemeine und Besondere Bedingungen</b>	
Abwasserschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Deckungssumme (Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 €, maximal 5.000 €)	✓
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (nicht Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten)	✓
Auslandsschäden <ul style="list-style-type: none"> <li>• anlässlich von Geschäftsreisen, Ausstellungen und Messebesuchen: weltweit;</li> <li>• durch indirekte Exporte: weltweit;</li> <li>• durch direkte Exporte ins europäische Ausland.</li> </ul>	✓
Ausrichtung von Veranstaltungen, Tagungen, Kurzveranstaltungen, Festveranstaltungen außerhalb des Betriebsgeländes	✓
Bauherren-Haftpflicht	bis 1.000.000 € Bausumme
Be- und Entladeschäden an Fremdfahrzeugen	✓
Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen	✓
Beschädigung/Abhandenkommen von Patienten-, Besucher- und Belegschaftshabe	30.000 €
Erweiterter Strafrechtsschutz (Selbstbehalt: 10 % je Verfahren)	100.000 €
Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	✓
Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Behältnisse bis 5.000 Liter Gesamt-Fassungsvermögen (größere Gebinde auf Anfrage)</li> <li>• für Öl- /Fettabscheider</li> <li>• Restrisiko</li> </ul>	✓
Haus- und Grundbesitz <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrieblicher Haus- und Grundbesitz</li> <li>• Abvermietung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten auf dem Betriebsgrundstück an Dritte</li> </ul>	✓ bis 30.000 € Bruttojahresmietwert
Leitungsschäden bis zur Höhe der Sachschaden-Deckungssumme	✓
Mietsachschäden <ul style="list-style-type: none"> <li>• anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max 1.500 € je Schadenfall)</li> <li>• an Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser</li> <li>• Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch sonstige Ursachen (gilt nicht für Diskotheken) (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max 1.500 € je Schadenfall)</li> </ul>	3.000.000 € 3.000.000 € 150.000 €
Nachhaftung bis zu 5 Jahre nach vollständiger Betriebsaufgabe	✓
Betrieb einer Photovoltaikanlage bis zu einer Leistung von 25 kWp auf dem Versicherungsgrundstück	500.000 €
Private Haftpflichtrisiken <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familien-Privathaftpflicht VARIO Komfort (für Inhaber/Betreiber; Erhöhung des Deckungsumfanges der Privat-Haftpflichtversicherung von PHV VARIO Komfort auf PHV VARIO Komfort PLUS gegen Mehrbeitrag möglich – siehe Tarifunterlagen Privatkunden)</li> <li>• private Hundehaftpflicht (für einen Hund)</li> </ul>	✓
Produkt-Haftpflichtrisiko <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus hergestellten/gelieferten Erzeugnissen und erbrachten Arbeiten/sonstigen Leistungen</li> <li>• aufgrund Fehlens zugesicherter Eigenschaften und aus Falschlieferung</li> </ul>	✓
Schlüsselschäden: Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 500 € je Schadenfall)	100.000 €
Strahlenschäden aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit energiereichen ionisierenden Strahlen	✓
Tätigkeitsschäden (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 5.000 € je Schadenfall)	100.000 €
Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln (Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €, max. 5.000 € je Schadenfall)	50.000 €
Umwelt-Haftpflichtrisiko (privatrechtliche Inanspruchnahme): siehe auch Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko Gemäß den AHB der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der Muster-AHB 2008 des GDV (entspricht § 4 I 8 AHB 2002) ist darin nicht enthalten.	✓
Umweltschadens-Basisversicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme) Versichert sind die Risikobausteine 2.6, 2.7, 2.8. Zusätzlich sind gemäß Baustein 2.9 Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern pauschal mitversichert.	3.000.000 €
Vermögensschäden durch Verletzung personenbezogener Daten in Datenschutzgesetzen	100.000 €
Vertragshaftung	✓
Versehensklausel	✓
Vorsorgeversicherung in Höhe der vertraglichen Deckungssummen	✓

<b>Spezielle Deckungsinhalte für Hotelbetriebe</b>	
Eingebrachte Sachen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefährdungshaftung (gemäß §§ 701 ff. BGB), je Gast und Tag</li> <li>davon für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten</li> </ul>	3.500 € max. 800 €
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verschuldenshaftung bei Abhandenkommen, je Gast und Tag</li> </ul>	50.000 €
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wertsachen-Safes in Hotelzimmern</li> </ul>	10.000 € je Safe
<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufbewahrung von übernommenen Wertsachen</li> </ul>	50.000 €
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitversichert sind alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken wie betriebseigene Säle, Tagungsräume, Sport- / Fitnesseinrichtungen / -geräte, Schwimmbäder, Saunen, Solarien, hoteleigene Wellness-Einrichtungen, Tennis-, Squash-, Golf- und Minigolfanlagen, Kegel- / Bowlingbahnen, Kinderspielplätze, Parkplätze, der Handel / Vertrieb mit Erzeugnissen aus eigener Herstellung und dgl.<sup>1</sup></li> </ul>	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>Campingplätze, Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, Reitbahnen, Reithallen, Reitpferde, etc.</li> </ul>	auf Anfrage
Reiseveranstalter-Haftpflicht für Beherbergungsbetriebe (Deckungssummen: 2.000.000 € für Personen-, 500.000 € für Sach- und 50.000 € für Vermögensschäden; 2-fach jahresmaximiert)	✓
Schäden aus Abhandenkommen von Gepäck aus den eingestellten Kfz der Beherbergungsgäste; je Kfz und Tag	10.000 €
Schäden an eingestellten Kfz der Beherbergungsgäste (gesetzliche Haftpflicht); je Kfz	100.000 €
Schäden an fremden Kfz beim Bewegen auf dem Betriebsgrundstück; je Kfz	100.000 €
Schäden an Tagungshabe; je Gast und Tag	25.000 €
Schäden an unbewachter Garderobe; je Gast und Tag	25.000 €
Vermögensschäden aus hoteltypischen Risiken (z.B. aus verspätetem Wecken)	100.000 €
Verwahrungsrisiko für eingebrachte Sachen der Restaurationsgäste (gemäß § 688 BGB); pro Gast und Tag	5.000 €
Beschädigung/Abhandenkommen von Eigentum von Musikern	15.000 €
<b>Spezielle Deckungsinhalte für Gaststättenbetriebe, Diskotheken, Imbissbetriebe</b>	
Mitversichert sind	
<ul style="list-style-type: none"> <li>alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken wie Säle, Tagungsräume, Sport- / Fitnesseinrichtungen / -geräte, Schwimmbäder, Saunen, Solarien, Minigolfanlagen, Kegel- / Bowlingbahnen, Kinderspielplätze, Parkplätze, dem Handel / Vertrieb mit Erzeugnissen aus eigener Herstellung und dergleichen.<sup>1</sup></li> </ul>	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwahrungsrisiko für eingebrachte Sachen der Restaurationsgäste (gemäß § 688 BGB); pro Gast und Tag</li> </ul>	5.000 €
<b>Spezielle Deckungsinhalte für Handel und Gewerbe, Bürobetriebe</b>	
Datenlöschkosten	✓
<b>Spezielle Deckungsinhalte für private Bildungseinrichtungen</b>	
Erteilung von Unterricht	✓
Schul-/Kindergartenveranstaltungen	✓
Durchführung von Kinderbetreuung	✓
<b>Spezielle Deckungsinhalte für Reha-Einrichtungen</b>	
Mitversichert sind	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schäden a. Besitz, Betrieb u. Benutzung von medizinischen Apparaten, die in der Heilkunde anerkannt sind</li> </ul>	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Verabreichen von Spritzen und Injektionen an Betreute der Klinik nach ärztlicher Verordnung</li> </ul>	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>Klinikbesichtigungen und Begehungen durch fremde Personen</li> </ul>	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>Angestellte Ärzte (Chefärzte nach Vereinbarung)</li> </ul>	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Abhandenkommen von Sachen der Klinikbewohnern (Selbstbehalt: 50 € je Schadenfall)</li> </ul>	1.000 €
<ul style="list-style-type: none"> <li>alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken wie eigene Schwimmbäder / Wellness-Einrichtungen, Solarien, Saunen, Kegel- und Bowlingbahnen, Sport-/Fitnesseinrichtungen /-geräte, Minigolfplätze, Tennis- und Squashanlagen, Säle, Parkplätze und dergleichen.<sup>1</sup></li> </ul>	✓
<b>Spezielle Deckungsinhalte für Pflegeeinrichtungen</b>	
Mitversichert sind	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schäden aus Besitz, Betrieb und Benutzung von medizinischen Apparaten, die in der Heilkunde anerkannt sind</li> </ul>	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>das Verabreichen von Spritzen und Injektionen an Betreute des Heims nach ärztlicher Verordnung</li> </ul>	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>Heimbesichtigungen und Begehungen durch fremde Personen</li> </ul>	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterrichtsbetrieb, Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und dergl.</li> </ul>	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>das Abhandenkommen von Sachen der Heimbewohner (Selbstbehalt: 50 € je Schadenfall)</li> </ul>	2.500 €
<ul style="list-style-type: none"> <li>alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken wie eigene Schwimmbäder / Wellness-Einrichtungen, Solarien, Saunen, Kegel- und Bowlingbahnen, Sport-/Fitnesseinrichtungen /-geräte, Minigolfplätze, Tennis- und Squashanlagen, Säle, Parkplätze und dergleichen.<sup>1</sup></li> </ul>	✓
<b>Spezielle Deckungsinhalte für Betreutes Wohnen</b>	
Mitversichert sind	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Heimbesichtigungen und Begehungen durch fremde Personen</li> </ul>	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterrichtsbetrieb, Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und dergl.</li> </ul>	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>die gelegentlichen Abgaben von Speisen und Getränken (keine Gaststätten)</li> </ul>	✓
<ul style="list-style-type: none"> <li>alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken wie eigene Schwimmbäder / Wellness-Einrichtungen, Solarien, Saunen, Kegel- und Bowlingbahnen, Sport-/Fitnesseinrichtungen /-geräte, Minigolfplätze, Tennis- und Squashanlagen, Säle, Parkplätze und dergleichen.<sup>1</sup></li> </ul>	✓

<sup>1</sup> Bis zu 50 Parkplätze – darüber hinaus nur sofern eine gesonderte Vereinbarung gegen Beitragszahlung getroffen wird.



<b>Spezielle Deckungsinhalte für Heilnebenberufe</b>	
<p><b>Alten-/Krankenpfleger, Ambulanter Pflegedienst, Ambulante Reha-Einrichtung, Krankenschwester</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Fachpflegerische Tätigkeiten, u.a. aus Verabreichen von Spritzen und Injektionen nach ärztlicher Verordnung (Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer/die Mitarbeiter aufgrund ihrer Ausbildung dazu befugt ist/sind); Verbände und Wundversorgungen; Blutdruckmessungen; Blutzuckermessungen; An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen; Kompressionsverbände; Packungen und Heilbäder, Heilmassagen, Atemtherapie sowie Hydro- und Elektrotherapie und andere Heilmethoden; Verabfolgung von Massagen aller Art, Teil- und Vollmassagen, einschließlich vorschriftsmäßigem Ölen und Pudern, auch unter Verwendung von Massageapparaten; Heil-, Kranken- und Sport-Gymnastik bzw. Gymnastik; Ansprüche aus Schäden durch Bestrahlungen und Lichtbäder; an gesunden Personen aus sportlichen Gründen oder aus Gründen der Körperpflege; auf ärztliche Anordnung; Salben, Tropfen und Spülungen; Legen und Wechseln eines Blasendauerkatheters; Darmspülungen und Einläufe; Medikamente richten – verabreichen – überwachen;</li> <li>Spezielle fachpflegerische Tätigkeiten, u.a. Versorgung von Patienten mit Port/Parenterale Ernährung; Versorgung von Patienten mit Ernährungssonden; Versorgung von Patienten mit Subcutan-Pumpen; Versorgung von Patienten mit spezieller Schmerztherapie</li> <li>Grundpflege, z.B. Pflegeberatung/Erstgespräche/Durchführung von Seminaren sowie Lehrgängen; Hilfe und Unterstützung bei der Körperpflege; Hilfe und Unterstützung beim An- und Auskleiden; Hilfe bei der Mobilisation/Geh- und Bewegungsübungen; Spezielle Lagerungen; Anleitung von Angehörigen in verschiedene pflegerische Maßnahmen; Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson nach § 39 SGB XI; Beratungsgespräche nach § 37 SGB XI</li> <li>Weitere Leistungen, u.a. Erste-Hilfe-Leistung; aus Besitz, Betrieb und Benutzung medizinischer Apparate, die in der Heilkunde anerkannt sind (siehe aber Ziff. 7.12 AHB); aus Besichtigungen und Begehungen der ambulanten Pflege- / Reha-Einrichtungen durch fremde Personen oder Personengruppen; ehrenamtlicher Hausbesuchdienst; hauswirtschaftliche Versorgung – jedoch ohne Winterdienst;</li> </ul>	✓
<p><b>Ergotherapeut, Heileurythmist, Krankengymnast, Logopäde, Masseur, Motopäde, Physiotherapeut, Dentalhygieniker, Kuranstalt/Badeanstalt sowie die freien Gesundheitsberufe, wie z.B. Ernährungsberater, Yoga-Lehrer, Kinesiologe, Shiatsu-Therapeut, Ayurveda-Therapeut, Tai Chi- und Qigong-Therapeut</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verabfolgung von Massagen aller Art, Teil- und Vollmassagen, einschließlich vorschriftsmäßigem Ölen und Pudern, auch unter Verwendung von Massageapparaten;</li> <li>Heil-, Kranken- und Sport-Gymnastik, Atemlehre bzw. Gymnastik;</li> <li>Besitz und Verwendung von Solarien, Saunen, Dampfbädern, Infrarotkabinen, Sport-/Fittesseinrichtungen, Heilbad-/Moorbad-Wannen/-Bädern;</li> <li>Verwendung von Apparaten, soweit die Behandlung ärztlich verordnet oder lediglich zur Körperpflege – nicht zu Heilzwecken – angewendet wird;</li> <li>Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Röntgen- und sonstigen Strahlenapparaten im Sinne von Ziff. 7.12 AHB (vgl. jedoch Ziff. 5.4.13 dieser BBR);</li> <li>Ansprüche aus Schäden durch Bestrahlungen und Lichtbäder.</li> <li>Packungen und Heilbäder, Heilmassagen, Atemtherapie sowie Hydro- und Elektrotherapie und andere Heilmethoden</li> <li>Verabreichen von Spritzen und Injektionen nach ärztlicher Verordnung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer/die Mitarbeiter aufgrund ihrer Ausbildung dazu befugt ist/sind;</li> <li>Zahnmedizinische Prophylaxe, Zahnmedizinische Fachassistenz und Dentalhygiene;</li> <li>Besitz und Benutzung von in dem Bad befindlichen Turn- und Spielgeräten und Spielplätzen;</li> </ul>	✓
<p><b>Psychologe/Psychotherapeut</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflichen Tätigkeit als Psychologe / Psychotherapeut/Heilpraktiker für Psychotherapie – ohne ärztliche medikamentöse Behandlung / Verschreibung.</li> </ul>	✓
<p><b>Heilpraktiker</b></p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, die sich im Zusammenhang mit der behördlich zugelassenen Tätigkeit als Heilpraktiker ergibt. Mitversichert gelten unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Homöopathische Behandlungsmethoden</li> <li>Aromatherapie</li> <li>Iridologie</li> <li>Traditionelle Chinesische Medizin</li> <li>Akupunktur</li> <li>Blutabnahme</li> <li>Feldenkrais-Methode</li> <li>Soft-Laser-Therapie</li> <li>Chiropraktik und Osteopathie</li> </ul>	✓
<p><b>Kosmetiker</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Laserepilationsbehandlung</li> <li>Epilationsbehandlung mittels intensiv gepulstem Licht</li> <li>Fruchtsäurepeelings</li> </ul>	✓
<p><b>Tierheilpraktiker/-physiotherapeuten/Tierpsychologen/Huf- und Klauenpfleger</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schäden an behandelten Tieren (Selbstbehalt: 250 € je Schadenfall)</li> </ul>	20.000 €

Höhere Deckungssummen auf Anfrage.



---

## **Tarifabschnitt 2**

# **Umweltschadensversicherung**

---

**Allgemeine Tarifbestimmungen für die Firmenkunden-Umweltschadensversicherung (USV)**

<b>Deckungssummen</b>	<p>Hinsichtlich der Höhe der Deckungssummen und der Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres wird auf die jeweiligen Tarifabschnitte verwiesen.</p> <p>Erhöhung der Deckungssummen und andere Deckungssummen-Varianten: Anfrage HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT.</p>
<b>Beitragsberechnungsgrundlagen</b>	<p>Mindestbeitrag Der Mindestbeitrag für das einzelne Risiko ist, soweit vorgesehen, bei der jeweiligen Tarifstelle genannt.</p> <p>Der Mindestbeitrag wird je Betriebstätte berechnet.</p>
<b>Kündigungsmöglichkeiten</b>	<p><b>Kündigung zum Ablauf</b> Gemäß Ziffer 21 USV kann jede Versicherung spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.</p> <p><b>Kündigung nach Versicherungsfall</b> Ohne Beachtung der Laufzeit des Vertrages kann der VN nach Zahlung von Sanierungskosten die Versicherung innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das Recht ist beidseitig mit unterschiedlicher Frist und Beitragsfolge (Ziffer 23 USV).</p> <p><b>Kündigung bei Veräußerung (Ziffer 24 USV)</b></p> <p><b>Risikofortfall</b> Eine rein personengebundene Haftpflicht-Versicherung, z.B. als Tierhalter, Lehrer usw. ist mit dem Tode oder der Berufsaufgabe des VN erloschen. Auf die Zusatzregelung zur Privat-Haftpflichtversicherung wird besonders hingewiesen. Beim Verkauf eines Grundstückes (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung) erlischt die Versicherung automatisch mit dem Tage, an dem der neue Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen. Bei Verkauf eines Tieres (Hund, Pferd, Pony), erlischt die Versicherung ebenfalls und der neue Besitzer bleibt ohne Versicherungsschutz. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen.</p> <p><b>Erbschaft, Erbfolge</b> Beim Ableben des VN kann der Erbe die bestehenden Versicherungen nicht kündigen. Hierunter zählen u.a. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht, Tierhalter-Haftpflicht sowie gewerbliche Betriebs-Haftpflichtversicherungen. Dagegen gilt die Übergabe eines Betriebes an einen Erbberechtigten (z.B. Vater auf Sohn vor dem Erbfall) als Veräußerung und der Übernehmer kann kündigen wie beim Inhaberwechsel. Bei personengebundenen Haftpflichtversicherungen: siehe Satz 1 und 2 Abschnitt „Risikofortfall“.</p> <p><b>Konkurs und Vergleichsverfahren</b> Das Versicherungsverhältnis besteht auch nach der Konkursöffnung fort. Der Konkursverwalter ist uns mitzuteilen. Dieser hat die Wahl, den Vertrag nach Kenntnisnahme innerhalb eines Monats zu übernehmen oder zu kündigen § 701 BGB.</p>



### Annahmerichtlinien Umweltschadensversicherung

	Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen, jedoch nicht länger als für ein Jahr.
	Der Mindestbeitrag je Versicherungsschein oder Beitragsrechnung beträgt 30,00 EUR p.a. (zuzüglich gesetzlicher Versicherungsteuer).
	Der Versicherer ist verpflichtet, die gesetzliche Versicherungsteuer zu erheben. Die Versicherungsteuer richtet sich nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
	Bei unterjähriger Zahlung gelten folgende Ratenzahlungszuschläge: bei halbjährlicher Zahlungsweise 3 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 %.
	Die Umweltschadensversicherung wird nur für die Firmenkunden gemäß unserem aktuellen Betriebsartenverzeichnis angeboten.
	Grundsätzlich ist die Zeichnung einer Umweltschadensversicherung nur in Verbindung mit einer Betriebs-Haftpflichtversicherung möglich.
	In begründeten Einzelfällen kann die Umweltschadensversicherung – nach Abstimmung mit dem Versicherer – für einen Zeitraum von maximal 15 Monaten auch alleine, d.h. ohne Bestehen einer BHV, gezeichnet werden.
	Der Versicherungsschutz im Rahmen der Umweltschadensversicherung wird nur für die Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken geboten.
	Für die Umweltschadensversicherung gelten die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Umweltschadensversicherung der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT (AVB-USV).  <b>Die AHB finden keine Anwendung.</b>



## Tarifübersicht USV

<b>Deckungssumme:</b> 3.000.000 € für versicherte Kosten, 1-fach jahresmaximiert Andere Deckungssummen-Varianten auf Anfrage	
	<b>Beitrag</b>
<b>USV-Basisversicherung</b>	
Pauschal versichert sind die Risikobausteine 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9 gemäß den AVB-USV der HAFT-PFLICHTKASSE DARMSTADT. Gemäß Baustein 2.9 sind bis zu 5 Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern pauschal mitversichert.	beitragsfrei
<b>USV-Anlagenversicherung</b>	
• Anlagen gem. Baustein 2.1 und Baustein 2.4	
bis 10.000 l Tank / Fassungsvermögen / Durchsatz in cbm pro Stunde	50,00 €
bis 20.000 l Tank / Fassungsvermögen / Durchsatz in cbm pro Stunde	80,00 €
bis 30.000 l Tank / Fassungsvermögen -/ Durchsatz in cbm pro Stunde	110,00 €
bis 40.000 l Tank / Fassungsvermögen / Durchsatz in cbm pro Stunde	135,00 €
bis 50.000 l Tank / Fassungsvermögen / Durchsatz in cbm pro Stunde	155,00 €
bis 100.000 l Tank / Fassungsvermögen / Durchsatz in cbm pro Stunde	215,00 €
Fett-/Ölabscheider bei mehr als 5 je Objekt	12,50 € je Abscheider
• Anlagen gem. Baustein 2.2 (UmweltHG-Anlagen gem. Anhang 1 zum UmweltHG)	auf Anfrage
• Anlagen gem. Baustein 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen)	auf Anfrage
• Anlagen gem. Baustein 2.5 (UmweltHG-Anlagen gem. Anhang 2 zum UmweltHG)	auf Anfrage
<b>USV-Zusatzbaustein</b>	
• USV-Zusatzbaustein 1	auf Anfrage
• USV-Zusatzbaustein 2 (nur i.V.m. Zusatzbaustein 1 möglich)	auf Anfrage
<b>Alternative Deckungssummen</b>	
Andere Deckungssummen-Varianten auf Anfrage	

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.



## Deckungsübersicht Umweltschadensversicherung

Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen

<b>Es gelten grundsätzlich folgende Leistungseinschlüsse</b>	
<b>Versicherungsschutz</b>	
Versichert ist die gesetzliche Pflicht <b>öffentlich-rechtlichen</b> Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen</li> <li>• Schädigung der Gewässer</li> <li>• Schädigung des Bodens</li> </ul>	✓
Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht <ul style="list-style-type: none"> <li>• der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft</li> <li>• sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen</li> </ul>	✓
Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, die in den Bedingungen festgeschrieben sind.	✓
Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken sowie für das allgemeine Produktisiko. Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz bei einer Betriebsstörung. ( <b>Umweltschadensbasisrisiko</b> ). Als pauschal mitversichert gelten bis zu 5 Öl-/ Fettabschneider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Liter.	✓
Versicherungsschutz kann für das Betriebsstättenrisiko beantragt werden, einschließlich Anlagen, nach dem Wasserhaushaltsgesetz WHG (Baustein 2.1), sonstige deklarierungspflichtige Anlagen (Baustein 2.3) und Abwasseranlagen (Baustein 2.4). Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz bei einer Betriebsstörung.	bei Bedarf und auf Anfrage
<b>Zusatzbaustein 1</b> Für Schäden am eigenen Boden des Versicherungsnehmers nach dem USchadG, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen, sowie an eigenen Oberflächengewässern und der Biodiversität.	bei Bedarf und auf Anfrage
<b>Zusatzbaustein 2</b> Für Schäden am eigenen Boden des Versicherungsnehmers nach dem BBodSchG (Es muss keine Gefahr für die menschliche Gesundheit vorliegen).	bei Bedarf und auf Anfrage
Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung eines Schadens.	✓
Nachhaftung von 3 Jahren für Umweltschäden, die während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren.	✓
Auslandsschäden <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versichert sind im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle, durch in Deutschland belegene Anlagen, indirekten Export sowie Geschäftsreisen, Messteilnahme</li> </ul>	✓
<b>Versicherte Leistungen</b>	
Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung zur Sanierung	✓
Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme	✓
Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten	✓
<b>Versicherte Kosten</b>	
<b>Kosten für die primäre Sanierung</b> (Wiederherstellung) d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen (die Erhaltung von Ökosystemen und Biotopen und die Erhaltung oder Wiederansiedlung von Arten in der natürlichen Umgebung, in der sie sich entwickelt haben).	✓
<b>Kosten für die ergänzende Sanierung</b> d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt. (an nahe gelegenen anderen Orten Ausgleich schaffen)	✓
<b>Kosten für Ausgleichssanierung</b> Maßnahmen für den Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste. Zwischenzeitliche Verluste sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologische Aufgabe nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.	bis 20% der Höchstsumme für versicherte Kosten
<b>Mitversichert im Rahmen der vorgenannten Sanierungskosten:</b> Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten	✓
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	100.000 € (Höchstsumme) je Störung oder behördlicher Anordnung



---

## **Tarifabschnitt 3**

# **Haftpflichtversicherung von Ersatzansprü- chen wegen Diskriminierung – AGG-Versicherung**

---

**Allgemeine Tarifbestimmungen für die Firmenkunden- AGG-Versicherung**

<b>Deckungssummen</b>	Hinsichtlich der Höhe der Deckungssummen und der Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres wird auf die jeweiligen Tarifaabschnitte verwiesen.  Erhöhung der Deckungssummen und andere Deckungssummen-Varianten: Anfrage HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT.
<b>Beitragsberechnungsgrundlagen</b>	Mindestbeitrag Der Mindestbeitrag für das einzelne Risiko ist, soweit vorgesehen, bei der jeweiligen Tarifstelle genannt. Der Mindestbeitrag wird je Betriebstätte berechnet.
<b>Jahresmaximierung</b>	Die Deckungssummen sind 1-fach jahresmaximiert.
<b>Kündigungsmöglichkeiten</b>	<b>Kündigung zum Ablauf</b> Gemäß Ziffer 21 AGG kann jede Versicherung spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
	<b>Kündigung bei Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren</b> Gemäß Ziffer 21 (4) AGG kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
	<b>Kündigung im Schadenfall</b> Ohne Beachtung der Laufzeit des Vertrages kann der VN nach Zahlung von Sanierungskosten die Versicherung innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das Recht ist beidseitig mit unterschiedlicher Frist und Beitragsfolge (Ziffer 23 AGG).
	<b>Kündigung bei Veräußerung (Ziffer 24 AGG)</b>
	<b>Risikofortfall</b> Eine rein personengebundene Haftpflicht-Versicherung, z.B. als Tierhalter, Lehrer usw. ist mit dem Tode oder der Berufsaufgabe des VN erloschen. Auf die Zusatzregelung zur Privat-Haftpflichtversicherung wird besonders hingewiesen. Beim Verkauf eines Grundstückes (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung) erlischt die Versicherung automatisch mit dem Tage, an dem der neue Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen. Bei Verkauf eines Tieres (Hund, Pferd, Pony), erlischt die Versicherung ebenfalls und der neue Besitzer bleibt ohne Versicherungsschutz. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen.
	<b>Erbschaft, Erbfolge</b> Beim Ableben des VN kann der Erbe die bestehenden Versicherungen nicht kündigen. Hierunter zählen u.a. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht, Tierhalter-Haftpflicht sowie gewerbliche Betriebs-Haftpflichtversicherungen. Dagegen gilt die Übergabe eines Betriebes an einen Erbberechtigten (z.B. Vater auf Sohn vor dem Erbfall) als Veräußerung und der Übernehmer kann kündigen wie beim Inhaberwechsel. Bei personengebundenen Haftpflichtversicherungen: siehe Satz 1 und 2 Abschnitt „Risikofortfall“.
	<b>Konkurs und Vergleichsverfahren</b> Das Versicherungsverhältnis besteht auch nach der Konkurseröffnung fort. Der Konkursverwalter ist uns mitzuteilen. Dieser hat die Wahl, den Vertrag nach Kenntnisnahme innerhalb eines Monats zu übernehmen oder zu kündigen.
<b>Selbstbehalt</b>	Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 2.000 EUR. Dieser kommt bei der reinen Anspruchsabwehr nicht zum Tragen.



**Annahmerichtlinien AGG-Versicherung**

Tarif	
	Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen, jedoch nicht länger als für ein Jahr.
	Der Mindestbeitrag je Versicherungsschein oder Beitragsberechnung beträgt 30,00 EUR p.a. (zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer)
	Der Versicherer ist verpflichtet, die gesetzliche Versicherungssteuer zu erheben. Die Versicherungssteuer richtet sich nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
	Bei unterjähriger Zahlung gelten folgende Ratenzahlungszuschläge: bei halbjährlicher Zahlungsweise 3 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 %.
	Die AGG-Versicherung wird nur für die Firmenkunden gemäß unserem aktuellen Betriebsartenverzeichnis angeboten.
	Grundsätzlich ist die Zeichnung der AGG-Versicherung nur in Verbindung mit einer Betriebs-Haftpflichtversicherung möglich.
	In begründeten Einzelfällen kann die AGG-Versicherung – nach Abstimmung mit dem Versicherer – für einen Zeitraum von maximal 15 Monaten auch alleine, d.h. ohne Bestehen einer Betriebs-Haftpflichtversicherung, gezeichnet werden.
	Der Versicherungsschutz im Rahmen der AGG-Versicherung wird nur für in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken geboten.
▶	Für die Versicherung gelten die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung (AGG-Versicherung) – AVB-AGG.  <b>Die AHB finden keine Anwendung.</b>



## Tarifübersicht AGG

Mitarbeiter	Beitrag je Mitarbeiter / Mindestbeitrag je Betrieb	
<b>Deckungssumme 100.000 €*</b>		
1-10 Mitarbeiter	20,00 €/	200,00 €
11-50 Mitarbeiter	7,50 €/	300,00 €
51-100 Mitarbeiter	5,00 €/	350,00 €
101-500 Mitarbeiter	2,00 €/	700,00 €
501-1000 Mitarbeiter	1,00 €/	825,00 €
<b>Deckungssumme 300.000 €*</b>		
1-10 Mitarbeiter	26,00 €/	260,00 €
11-50 Mitarbeiter	9,50 €/	390,00 €
51-100 Mitarbeiter	7,00 €/	455,00 €
101-500 Mitarbeiter	3,00 €/	910,00 €
501-1000 Mitarbeiter	1,50 €/	1.070,00 €
<b>Deckungssumme 500.000 €*</b>		
1-10 Mitarbeiter	30,00 €/	300,00 €
11-50 Mitarbeiter	11,00 €/	450,00 €
51-100 Mitarbeiter	7,50 €/	520,00 €
101-500 Mitarbeiter	3,50 €/	1.050,00 €
501-1000 Mitarbeiter	2,00 €/	1.230,00 €
<b>Deckungssumme 1.000.000 €*</b>		
1-10 Mitarbeiter	40,00 €/	400,00 €
11-50 Mitarbeiter	14,50 €/	600,00 €
51-100 Mitarbeiter	10,00 €/	700,00 €
101-500 Mitarbeiter	4,00 €/	1.400,00 €
501-1000 Mitarbeiter	2,50 €/	1.650,00 €

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

\* Die Deckungssummen sind 1-fach jahresmaximiert.

Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 2.000 EUR. Dieser kommt bei der reinen Anspruchsabwehr nicht zum Tragen.



## Deckungsübersicht AGG-Versicherung

Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen

<b>Es gelten grundsätzlich folgende Leistungseinschlüsse</b>	
<b>Zielgruppen</b>	
Jeder, der Arbeitnehmer beschäftigt	✓
Jeder Firmenkunde, der alltägliche Geschäfte abschließt (z.B. Hotellerie und Gastronomie, Einzelhandel)	✓
<b>Versicherter Personenkreis</b>	
Unternehmen, Tochterunternehmen	✓
Mitglieder der Organe (Vorstand, Geschäftsführer etc.)	✓
Leitende Angestellte	✓
Sämtliche Betriebsangehörige (auch Aushilfskräfte)	✓
<b>Versicherungsumfang</b>	
Personen-, Sach- und Vermögensschäden	✓
Ansprüche wegen Diskriminierung nach dem AGG und anderen Gesetzen	✓
Ansprüche wegen Diskriminierung, die sich aus einem Arbeitsverhältnis und/oder alltäglichen Geschäft ergeben.	✓
Bei Haftpflichtansprüchen: Entschädigungs- und Schadensersatzzahlungen, Abwehr- und Kostenschutz	✓
Bei Ansprüchen auf Widerruf und Unterlassung: Passiver Rechtskostenschutz	✓
Strafrechtsschutz wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge hat.	✓
Versicherungsfallbegriff Anspruchserhebungsprinzip (Claims made)	✓
Vor Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen	✓
3 Jahre Nachmeldefrist von Pflichtverletzung, die vor Vertragsende begangen wurden.	✓

Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 2.000 EUR. Dieser kommt bei der reinen Anspruchsabwehr nicht zum Tragen.



---

## **Tarifabschnitt 4**

# **Betriebsschließungsversicherung wegen Infektionsgefahr**

---

**Allgemeine Tarifbestimmungen für die Firmenkunden-Betriebsschließungsversicherung**

<p><b>Beitragsberechnungs- grundlagen</b></p>	<p><b>Mindestbeitrag</b></p> <p>Der Mindestbeitrag für das einzelne Risiko ist, soweit vorgesehen, bei der jeweiligen Tarifstelle genannt.                  Mehrere Betriebsarten                  Bei einem Unternehmen, das mehrere Betriebsarten umfasst, wird der Beitrag für jede Betriebsart nach der für sie geltenden Tarifstelle berechnet.                  Insgesamt ist für das Unternehmen der höchste Mindestbeitrag zu wahren.                  Filial- oder Zweigbetriebe werden grundsätzlich über den Vertrag für den Hauptbetrieb versichert.                  Der Mindestbeitrag wird je Betriebsstätte berechnet.</p> <p><b>Lebensmittel- verarbeitung, Handel und Gewerbe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Versicherungsnehmer erhält im Falle der behördlich angeordneten Schließung des Betriebes die im Versicherungsschein dokumentierte Tagesentschädigung bis zur Dauer von 30 Tagen.</li> <li>• Eine Verlängerung auf 60 Tage kann vereinbart werden (nicht möglich, wenn saisonale Umsatzspitzen versichert sind).</li> <li>• Die Tagesentschädigung sollte höchstens 110 % des Betrages ausmachen, der an Geschäftskosten und Gewinn auf einen Tagesumsatz entfällt.</li> <li>• Die <b>Tagesentschädigung</b> kann wie folgt berechnet werden:                   Jahresumsatzsumme – Wareneinsatz = Rohertrag                  Rohertrag : 360 Tage                  + 10 % Sicherheitszuschlag                  = zu versichernde Tagesentschädigung</li> <li>• Alternative Berechnung:                   Jahresumsatz : 52 = Wochenumsatz                  Wochenumsatz : Öffnungstage pro Woche = Tagesumsatz                  Tagesumsatz – Wareneinsatz = Gewinn und Kosten je Öffnungstag                  + 10 % Sicherheitsreserve                  = zu versichernde Tagesentschädigung</li> </ul> <p><b>Alten-, Pflegeheime und Rehaeinrichtungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Versicherungsnehmer erhält im Falle der behördlich angeordneten Schließung seines Betriebes den durch Belegungsfall entstandenen Schaden (Einnahmeausfall von Pflegesätzen) durch Zahlung einer Tagesentschädigung je betroffenes Bett und Tag bis zu einer Dauer von 60 Kalendertagen ersetzt.</li> <li>• Ersetzt werden maximal 80 % der Erlöse aus den vereinbarten Pflegesätzen und maximal 100 % der zusätzlichen Einnahmen, die der Versicherungsnehmer aufgrund der Schließung seines Betriebes nicht erwirtschaften konnte.</li> <li>• Saisonale Umsatzspitzen sind in Alten-, Pflegeheime und Rehaeinrichtungen nicht versicherbar, da die Tagesentschädigung bis zu einer Dauer von 60 Kalendertagen ersetzt wird.</li> <li>• Die <b>Tagesentschädigung</b> wird wie folgt ermittelt:                   80 % des Regel-Pflegesatzes x Bettenzahl                  zuzüglich 100 % der zusätzlichen Einnahmen                  = zu versichernde Tagesentschädigung</li> </ul>
---	---



<b>Kündigungsmöglichkeiten</b>	<p><b>Kündigung zum Ablauf</b> Gemäß § 17 AVB-BS kann jede Versicherung spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.</p>
	<p><b>Kündigung bei Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren</b> Gemäß § 11 VVG Abs. 4 kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.</p>
	<p><b>Kündigung im Schadenfall</b> Ohne Beachtung der Laufzeit des Vertrages kann der VN nach Zahlung von Sanierungskosten die Versicherung innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das Recht ist beidseitig mit unterschiedlicher Frist und Beitragsfolge (§ 18 AVB-BS).</p>
	<p><b>Kündigung bei Inhaberwechsel</b> Betriebsschließungsversicherungen gehen automatisch auf den Erwerber über. Dieser hat das Recht, die Versicherung innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen (§ 96 VVG). Bei Änderungen der Firmenbezeichnung und/oder der Kapitalbeteiligungen besteht keine Kündigungsmöglichkeit. Bei Änderung der Rechtsform von z.B. Personen zu Kapitalgesellschaft ist Besitzwechsel eingetreten und damit eine Kündigungsmöglichkeit gegeben. Im Erbfolge (Ableben des VN) kann der Rechtsnachfolger (Erbe) nicht kündigen (§§ 1922, 1967 BGB). Die Versicherung muss übernommen werden. Eine Kündigung ist nur zum Ablauf möglich. Dagegen gilt die Übergabe eines Betriebes an einen Erbberechtigten (z.B. Vater auf Sohn vor dem Erbfall) als Veräußerung und der Übernehmer kann kündigen wie beim Inhaberwechsel. Es gilt wieder Satz 1 dieses Abschnittes.</p>
	<p><b>Risikofortfall</b> Bei Risikofortfall oder der Betriebsaufgabe erlischt der Versicherungsschutz.</p>
	<p><b>Erbschaft, Erbfolge</b> Die Übergabe eines Betriebes an einen Erbberechtigten (z.B. Vater auf Sohn vor dem Erbfall) als Veräußerung und der Übernehmer kann kündigen wie beim Inhaberwechsel. (s. auch Satz 1 und 2 Abschnitt „Risikofortfall“).</p>
	<p><b>Konkurs und Vergleichsverfahren</b> Das Versicherungsverhältnis besteht auch nach der Konkurseröffnung fort. Der Konkursverwalter ist uns mitzuteilen. Dieser hat die Wahl, den Vertrag nach Kenntnisnahme innerhalb eines Monats zu übernehmen oder zu kündigen.</p>



**Betriebsschließung wegen Infektionsgefahr – Firmenkunden**  
**Betriebsartenverzeichnis, Tarifübersicht, Zusatzrisiken**

Lebensmittelverarbeitung, Handel und Gewerbe						
<b>Versichert werden können nachfolgend genannte Betriebsarten:</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Autobahn-)Raststätte</li> <li>• Bäckerei</li> <li>• Bahnhofshotel</li> <li>• Bar</li> <li>• Boardinghouse</li> <li>• Bildungseinrichtung</li> <li>• Bistro</li> <li>• Brauerei</li> <li>• Bürobetrieb</li> <li>• Bahnhofsgaststätte</li> <li>• Café</li> <li>• Confiserie</li> <li>• Diskothek</li> <li>• Eisdiele</li> <li>• Erlebnisgastronomie</li> <li>• Feinkosthandel</li> <li>• Fischhandel</li> <li>• Gaststätte mit / ohne Beherbergung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geflügelhandel</li> <li>• Gemischtwarenhandel</li> <li>• Getränkehandel</li> <li>• Gemüsehandel</li> <li>• Hotel</li> <li>• Hotel garni</li> <li>• Imbissbetrieb</li> <li>• Jugendherberge</li> <li>• Kaffeehandel</li> <li>• Kantine</li> <li>• Kellner (selbstständig)</li> <li>• Kiosk</li> <li>• Koch (selbstständig)</li> <li>• Konditorei</li> <li>• Mensa</li> <li>• Metzgerei</li> <li>• Motel</li> <li>• Obsthandel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pension</li> <li>• Restaurant</li> <li>• Schankwirtschaft</li> <li>• Schnellrestaurant</li> <li>• Spirituosenhandel</li> <li>• Süßwarenhandel</li> <li>• Supermarkt</li> <li>• Stehausschank</li> <li>• Straußwirtschaft</li> <li>• Systemgastronomie</li> <li>• Tanzlokal</li> <li>• Teehandel</li> <li>• Verkaufspavillon</li> <li>• Verkaufsstand (fahrbar und feststehend)</li> <li>• Vinothek</li> <li>• Weinhandel</li> <li>• Wellness-Hotel</li> </ul>				
<b>Weitere Betriebsarten auf Anfrage</b>						
Tarifübersicht Lebensmittelverarbeitung, Handel und Gewerbe						
<b>Tagesentschädigung<sup>1</sup></b>			<b>Beitragsatz in PROZENT</b>			
<b>Zahlungsdauer der Tagesentschädigung bis zu 30 Tagen</b>			<b>von der gewählten Tagesentschädigung</b>			
bis 7.500 €			9 %			
> 7.500 €			auf Anfrage			
<b>Tagesentschädigung (Berechnungsbeispiele)</b>			<b>Jahres-Nettobeitrag</b>			
500 €			45,00 €			
1.000 €			90,00 €			
2.000 €			180,00 €			
3.000 €			270,00 €			
5.000 €			450,00 €			
7.500 €			675,00 €			
Betriebe mit saisonalen Umsatzspitzen <sup>2</sup> – Lebensmittelverarbeitung, Handel, Gewerbe						
<b>Erhöhung der Tagesentschädigung</b>						
Anzahl d. Monate	1 Monat	2 Monate	3 Monate	4 Monate	5 Monate	6 Monate
Zuschlag auf den JB						
Doppelte Tagesentschädigung	8 %	17 %	25 %	33 %	42 %	50 %
Dreifache Tagesentschädigung	17 %	33 %	50 %	67 %	83 %	100 %
Fünffache Tagesentschädigung	33 %	67 %	100 %	133 %	167 %	200 %
Zusatzrisiken zur Betriebsschließungsversicherung wegen Infektionsgefahr					Beitragsatz	
a)	Der Versicherungsnehmer erhält im Falle der behördlich angeordneten Schließung des Betriebes die im Versicherungsschein dokumentierte Tagesentschädigung für maximal 60 aufeinander folgende Schließungstage. Diese Vereinbarung gilt nicht für Betriebe mit saisonalen Umsatzspitzen.					Es ist der doppelte Beitrag zu entrichten.
b)	Warenschaden; je gewählte Versicherungssumme Der Versicherungsnehmer erhält im Falle der behördlich angeordneten Vernichtung von Waren seines Betriebes die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme. Beitragsfreie Versicherungssumme 10.000 € <b>Zuschlag</b> aus der zusätzlich gewählten Versicherungssumme					3 ‰

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

<sup>1</sup> Ermittlung der Tagesentschädigung siehe Annahmerichtlinien

<sup>2</sup> Die betroffenen Monate sind stets anzugeben



## Betriebsschließung wegen Infektionsgefahr – Firmenkunden

### Betriebsartenverzeichnis, Tarifübersicht, Zusatzrisiken

Pflege- und Rehaeinrichtungen	
<b>Versichert werden können nachfolgend genannte Betriebsarten:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altenheim</li> <li>• Pflegeheim</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreutes Wohnen</li> <li>• Reha-Einrichtungen</li> <li>• Kurklinik</li> <li>• Sanatorium</li> </ul>
<b>Weitere Betriebsarten auf Anfrage</b>	
Tarifübersicht Pflege- und Rehaeinrichtungen	
Tagesentschädigung <sup>1</sup> Zahlungsdauer der Tagesentschädigung bis zu 60 Tagen	Beitragssatz in PROZENT von der gewählten Tagesentschädigung
bis 7.500 €	4 %
> 7.500 €	auf Anfrage
Tagesentschädigung (Berechnungsbeispiele)	Jahres-Nettobeitrag
1.125 €	45,00 €
2.000 €	80,00 €
3.000 €	120,00 €
5.000 €	200,00 €
7.500 €	300,00 €
Zusatzrisiken zur Betriebsschließungsversicherung wegen Infektionsgefahr	Beitragssatz
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Warenschaden; je gewählte Versicherungssumme Der Versicherungsnehmer erhält im Falle der behördlich angeordneten Vernichtung von Waren seines Betriebes die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme. Beitragsfreie Versicherungssumme 10.000 € <b>Zuschlag</b> aus der zusätzlich gewählten Versicherungssumme</li> </ul>	3 ‰

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge.

<sup>1</sup> Ermittlung der Tagesentschädigung siehe Annahmerichtlinien



### Deckungsübersicht: Betriebsschließungsversicherung wegen Infektionsgefahr

Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.

<b>Es gelten grundsätzlich folgende Leistungseinschlüsse</b>	
Arbeitsunfähigkeit beschäftigter Personen bei ärztlichem Attest	✓
Desinfektionskosten für Betriebsräume / -einrichtungen bis zur	6-fachen Tagesentschädigung
Ermittlungs- und Beobachtungskosten bis zur	6-fachen Tagesentschädigung
Krankheiten und Krankheitserreger gem. §§ 6 / 7 Infektionsschutz Gesetz (InfSG)	✓
Krankheiten aus dem ehemaligen Bundesseuchenschutzgesetz (Keuchhusten, Pocken, Rotz, Scharlach, Tetanus, Trachom, Zytomegalie) sind zusätzlich eingeschlossen	✓
Lohnkosten bei Tätigkeitsverboten <ul style="list-style-type: none"> <li>• der beschäftigten Personen bis zur</li> <li>• des Betriebsinhabers (für eine Ersatzkraft) bis zur</li> </ul>	30-fachen Tagesentschädigung
Selbstbehalte gem. § 2 Ziff. 6 AVB-BS entfallen	✓
Unterversicherungsverzicht	✓
Verlängerung der Zahlungsdauer der Tagesentschädigung auf bis zu 60 Tage für Lebensmittelverarbeitende- und Handelsbetriebe	auf Anfrage
Werbekosten in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen bis zur	6-fachen Tagesentschädigung
<b>Waren und Vorräte</b>	
Beitragsfreie Mitversicherung bis 10.000 €	✓
Brauchbarmachung bis zu	10 % der Warenversicherungssumme
Desinfektionskosten von Waren und Vorräten	✓
Fremdes Eigentum im Besitz des VN	✓